

Merkblatt Nachlasssachen

Erbscheine

Im Erbschein stellt das Gericht fest, wer Erbe geworden ist. Ein Erbschein ist nicht in jedem Fall zwingend erforderlich, sondern nur wenn die Vorlage eines Erbscheins z.B. von Banken, dem Grundbuchamt, Versicherungen, etc. verlangt wird. Erbscheine können nur bei einem Notar oder bei einem Amtsgericht von einem der Erben persönlich beantragt werden, da diese beurkundet werden müssen. Es gibt zwei unterschiedliche Arten von Erbscheinen:

1. Erbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge:

Wenn kein Testament errichtet wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge. Den Erbschein beantragen kann jede Person, die als gesetzlicher Erbe in Frage kommt. Folgende Unterlagen werden immer benötigt:

- die Sterbeurkunde des Erblassers oder der Erblasserin im Original oder in öffentlich beglaubigter Form
- alle Personenstandsurkunden, die die gesetzliche Erbfolge nachweisen im Original oder in öffentlich beglaubigter Form
- die Person, die den Erbschein beantragt muss sich durch einen gültigen Reisepass oder Personalausweis ausweisen
- eventuelle Sterbenachweise von Personen, die als gesetzliche Erben in Betracht gekommen wären
- eventuell Angaben zu dem Vermögen der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes.

Es wird empfohlen, Genaueres hierzu mit dem Gericht bzw. mit Ihrem Notar zu klären.

2. Erbschein aufgrund testamentarischer Erbfolge:

Bei notariellen Testamenten ist nur in besonderen Fällen ein Erbschein erforderlich. Bei handschriftlichen Testamenten wird meist die Vorlage eines Erbscheines verlangt. In diesem Fall sind in der Regel keine Personenstandsurkunden beizubringen. Die Person, die den Erbschein beantragt, muss sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können und schriftliche Erklärungen der nichterschiedenen Miterben vorlegen, in denen diese sich mit der Erteilung des Erbscheines einverstanden erklären.

Erbausschlagung

1. Wie muss ausgeschlagen werden?

Die Erbausschlagung kann nur gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen. Die Ausschlagung muss entweder schriftlich mit Unterschriftsbeglaubigung vom Notar **oder** von dem Ausschlagenden direkt vor dem Nachlassgericht zu Protokoll gegeben werden. Es handelt sich um eine **gebührenpflichtige** Beurkundung.

2. Welche Ausschlagungsfrist muss beachtet werden?

Die Ausschlagungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft. Erbe sein kann man aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses (gesetzliche Erbfolge) oder auch aufgrund eines Testamentes oder Erbvertrages. Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim zuständigen Nachlassgericht oder dem Nachlassgericht am Wohnort des Ausschlagenden vorliegen. Sollte die Ausschlagungsfrist bereits abgelaufen sein, wird eine Beratung durch einen Rechtsanwalt empfohlen.

3. Was ist noch wichtig?

Wenn das Erbe ausgeschlagen wird, werden die Namen und Anschriften der Personen, denen die Erbschaft dann anfällt (bei minderjährigen Kindern auch deren gesetzliche Vertreter) benötigt. Weitere Personen können z. B. die eigenen Kinder, die Eltern oder Geschwister sein.

Minderjährige und unter Betreuung stehende Personen müssen sich bei der Erbausschlagung von ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern, Vormund, Betreuer) vertreten lassen. Zur Wirksamkeit der Erbausschlagung ist in bestimmten Fällen die familiengerichtliche bzw. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

Amtliche Verwahrung eines Testamentes

1. Wie der Name schon sagt, ist ein notarielles Testament vom Notar beurkundet. Dieser beantragt die amtliche Verwahrung beim zuständigen Amtsgericht (zuständig ist das Amtsgericht des Wohnortes des Testators). Auf Antrag des Testators kann das notarielle Testament jedoch auch bei einem anderen Amtsgericht hinterlegt werden.

Die ab dem 01.01.2012 erforderliche Eintragung in das zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer wird durch den Notar veranlasst.

2. Das handschriftliche Testament: Dieses Testament muss - wie der Name es schon sagt - mit der Hand geschrieben werden. Es muss mit Ort und Datum versehen sein und der Testator oder die Testatoren müssen dieses Testament unterschreiben. Ein handschriftliches Testament kann zu Hause aufbewahrt werden oder auch bei einem Amtsgericht in die amtliche Verwahrung gegeben werden.

- die amtliche Verwahrung kann man persönlich unter Vorlage seines Bundespersonalausweises oder des Reisepasses sowie der Geburtsurkunde bzw. der Geburtsregisternummer beim Amtsgericht beantragen

oder

- eine andere Person kann die amtliche Verwahrung veranlassen durch Vorlage einer Vollmacht der Testatoren beim Amtsgericht.

Ab dem 01.01.2012 erfolgt ergänzend die Eintragung in das Zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer. Diese ab dem 01.01.2012 obligatorische Eintragung ist zusätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 18,- Euro je Testator und wird von der Bundesnotarkammer in Rechnung gestellt.

Die Rückgabe eines in der amtlichen Verwahrung befindlichen Testamentes kann nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses beim Amtsgericht, bei welchem das Testament in Verwahrung gegeben wurde, erfolgen. Bei gemeinschaftlichen Testamenten müssen beide Eheleute erscheinen. Die Vorlage einer Vollmacht reicht hier nicht aus.

Publikumssprechzeiten des Amtsgerichts Bonn

Montag - Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag auch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Nachlassgericht: Zimmer W 0.06